

VII ZR 76/63

Verkündet

am 10. Dezember 1964

Pohl,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2232 081

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max K [REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED] W [REDACTED] - [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Heinz P [REDACTED], H [REDACTED]-Wa [REDACTED],
Ko [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 14. Dezember 1962 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war in der vormaligen Einzelfirma Peter H■■■■, deren Alleininhaber der Kaufmann G■■■■ war, als leitender Angestellter tätig. Er schied am 10. März 1958 auf Grund eigener Kündigung dort aus. In der Zeit zwischen Ende 1955 bis Dezember 1957 zahlte G■■■■ dem Beklagten insgesamt 25.000 DM aus. Diese Summe wurde in den Geschäftsbüchern der Firma H■■■■ als Darlehen verbucht. Auf dieses sollten monatlich 200 DM zurückbezahlt werden. Gleichzeitig erhielt der Beklagte eine Gehaltserhöhung von monatlich 200 DM, die zur Tilgung des "Darlehens" verwendet werden sollte und zwar in der Weise, daß dieser Betrag monatlich vom Gehalt einbehalten wurde. Die Lohnsteuer aus der Gehaltserhöhung wurde abgeführt und der Beklagte damit belastet. Im März 1958 standen von dem buchungsmäßigen Darlehen noch 21.270 DM offen.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns G■■■■ das Vergleichsverfahren eröffnet worden war, erwarb der Kläger von dem Vergleichsverwalter und Generalbevollmächtigten des G■■■■ dessen angeblichen Darlehensrückzahlungsanspruch. In der Abtretungserklärung ist die Forderung als solche "aus gewährtem Gehaltsvorschuß" bezeichnet.

Der Kläger hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 21.270 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1960 zu verurteilen; hilfsweise hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung der fälligen 11.400 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. November 1961 sowie des Restes von 9.870 DM in Raten von monatlich 200 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, er habe die 25.000 DM als zusätzliche nicht zurückzuzahlende Zuwendung für geleistete Dienste erhalten.

- 3 -

Die Form eines Darlehens verbunden mit der Gehaltserhöhung sei nur aus steuerlichen Gründen gewählt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung fest, daß G. dem Beklagten die 25.000 DM als zusätzliche Belohnung für geleistete Dienste habe zuwenden wollen und auch zugewendet habe. Lediglich aus steuerlichen Gründen sei diese Zuwendung zum Schein in die Form eines Darlehens gekleidet und mit einer Gehaltserhöhung verbunden worden. Infolgedessen sei der Beklagte zur Rückzahlung dieses Betrags auch nicht verpflichtet.

II.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

1.) Zu Unrecht stellt der Kläger die Wirksamkeit der Zuwendung deshalb in Frage, weil sie zum Zweck einer rechtswidrigen Steuerersparnis in die Form eines Darlehens gekleidet worden sei. Ein Vertrag, mit dem eine Steuerhinterziehung verbunden ist, ist nur nichtig, wenn die Steuerhinterziehung der alleinige Zweck des Geschäfts ist (BGHZ 14, 25; Urteil des Senats vom 30. Mai 1960 - VII ZR 73/59 -). Zweck der zwischen G. und dem Beklagten getroffenen Vereinbarung war aber die Zuwendung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



von 25.000 DM für geleistete Dienste, nicht eine etwaige Steuerhinterziehung der Beteiligten.

Damit erübrigt es sich auch, auf die von dem Kläger in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage einzugehen, ob ihm gegen den Beklagten ein Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB zusteht.

2.) a) Der Kläger hat vorgetragen, es seien für das Darlehen zu Lasten des Beklagten 4 % Zinsen verbucht worden; das spreche dafür, daß in der Tat auch der Abschluß eines echten Darlehensvertrags gewollt gewesen sei. Hierzu hat er mit Schriftsatz vom 5. November 1962 eine schriftliche "Bestätigung" des Wirtschaftsprüfers Dr. D. [REDACTED] vom 6. November 1962 vorgelegt, wonach in den Büchern des G. [REDACTED] eine Zinsbelastung von 800 DM ausgewiesen sei. Ferner hat sich der Kläger zum Beweis seiner von dem Beklagten bestrittenen Behauptung auf das Zeugnis des Vergleichsverwalters B. [REDACTED] berufen (Protokoll vom 31. Oktober 1962). Er rügt, das Berufungsgericht habe dies nicht hinreichend gewürdigt und seine Beweisanträge nicht berücksichtigt.

b) Diese Rügen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht meint, eine etwaige Verzinsung des "Darlehens" habe nur indizielle Bedeutung; es sei durchaus möglich, daß die Vertragspartner zur Verdeckung des Scheingeschäfts auch die Belastung des Beklagten mit Zinsen vorgesehen hätten. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Vereinbarung seiner Auffassung, daß es sich um eine nachträgliche Arbeitsbelohnung handle, nicht entgegenstehen würde. Weiterer Feststellungen bedurfte es - entgegen der mit der Revision vertretenen Ansicht - nicht.

Auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, wonach eine solche Zinsvereinbarung überdies auch nicht erwiesen sei, und die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers kommt es daher nicht mehr an.

3.) Dem Umstand, daß Götz und der Beklagte keine Abreden darüber getroffen haben, wie es sich mit der "Gehaltserhöhung" verhalte, wenn das "Darlehen" getilgt sei, hat das Berufungsgericht keine Bedeutung beigelegt. Mit Recht meint es, daß die hierbei entstehenden Fragen angesichts der langen Laufzeit der Abbuchung von mehr als 10 Jahren noch in weiter Ferne gelegen hätten und eine entsprechende Regelung der Zukunft überlassen werden konnte. Entgegen der Meinung des Klägers bedurfte es keiner Feststellung, ob sich G. hierzu schon eine Auffassung gebildet hatte. Darauf, was er sich etwa gedacht, und auf etwaige nicht erklärte innere Vorbehalte kommt es nicht an.

III.

Die Revision des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke